
S 28 BA 11/21 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Detmold
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	28
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	

Für die Beurteilung des sozialversicherungsrechtlichen Status der Tätigkeit eines GmbH-Geschäftsführers ist eine Stimmrechtsvereinbarung durch einen nicht notariell beurkundeten und nicht ins Handelsregister eingetragenen Gesellschafterbeschluss irrelevant.

Einen nach Ende des Streitzeitraums in den Gesellschaftsvertrag eingefügten Vetorecht des GmbH-Geschäftsführers gegen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung kommt keine für die Statusbeurteilung relevante Rückschlüsse zu.

Normenkette

-

1. Instanz

Aktenzeichen
Datum

S 28 BA 11/21 ER
22.03.2021

2. Instanz

Aktenzeichen
Datum

L 8 BA 54/21 B ER
07.07.2021

3. Instanz

Datum

-

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Der Streitwert wird auf 8.190,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Der sinngemäße Antrag der Antragstellerin,

die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin vom 24.02.2021 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 08.07.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.01.2021 anzuordnen,

ist zulässig, aber nicht begründet.

Nach [Â§ 86 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag in den Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Ein solcher Antrag ist begründet, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass dem privaten Interesse des Antragstellers an der Herstellung der aufschiebenden Wirkung gegenüber dem (durch die Antragsgegnerin vertretenen) Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Vorrang zu geben ist. Dabei ist zu beachten, dass der Gesetzgeber grundsätzlich die sofortige Vollziehung angeordnet hat. Davon abzuweichen besteht nur Anlass, wenn im Einzelfall gewichtige Argumente für eine Umkehr des gesetzgeberisch angenommenen Regelfalls sprechen, d. h. besondere Umstände vorliegen, die ausnahmsweise das Privatinteresse des vom Verwaltungsakt Belasteten in den Vordergrund treten lassen (Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Kommentar zum SGG, 9. Aufl. 2008, vgl. auch Keller a.a.O., Â§ 86b Rn 12 c m.w.N.). Ein wesentliches Kriterium bei der Interessenabwägung ist die nach vorläufiger Prüfung der Rechtslage zu bewertende Erfolgsaussicht des Rechtsbehelfs in der Hauptsache (Â§ 86 b Rn 12, 12 e; Berlitz, info also 2005, S. 3, 6; Krodel, Das sozialgerichtliche Eilverfahren, 2. Aufl. 2008, S. 92), wobei beachtet werden muss, dass für die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes ein besonderes Interesse erforderlich ist, das über jenes hinausgeht, das den Verwaltungsakt selbst rechtfertigt (BVerfG, Beschluss vom 30.10.2009, [1 BvR 2395/09](#)).

Hat die Hauptsache offensichtlich Aussicht auf Erfolg, ist die aufschiebende Wirkung in der Regel anzuordnen, weil am Vollzug eines rechtswidrigen Bescheides in der Regel kein öffentliches Interesse besteht (Keller, a.a.O., Â§ 86b Rn 12 f). Bei einem als rechtmäßig zu beurteilenden Bescheid hingegen ist das öffentliche Interesse am Vollzug regelmäßig vorrangig. Sind die Erfolgsaussichten nicht in dieser Weise abschätzbar, d. h. ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens offen, so ist jedenfalls in Fällen, in denen wie vorliegend, existenzsichernde Leistungen in Frage stehen und damit die Wahrung der Würde des Menschen berührt wird, eine Folgenabwägung vorzunehmen, die auch Fragen des Grundrechtsschutzes einbezieht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12.05.2005, [1 BvR 569/05](#) Rn 25, 26, 29 in [Breith 2005, 803](#) ff.).

Der Antrag ist zulässig, insbesondere statthaft. Rechtsbehelfe gegen Beitragsbescheide prägender Rentenversicherungsträger nach [Â§ 28 Abs. 1 Satz 5](#) Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) haben weder in unmittelbarer noch in entsprechender Anwendung des [Â§ 7a Abs. 7 Satz 1 SGB IV](#) aufschiebende Wirkung (Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 12. August 2019 – [L 8 BA 129/19 B ER](#) –, Rn. 4, juris m.w.N.).

Er ist jedoch nicht begründet. Es spricht weit mehr dafür als dagegen, dass die Antragsgegnerin mittels der streitigen Bescheide zu Recht Gesamtsozialversicherungsbeiträge i. H. v. 32.760,00 EUR, und auch unter dem Gesichtspunkt einer unbilligen Härte war eine aufschiebende Wirkung der Klage gegen sie nicht anzuordnen.

Die Bescheide sind zunächst formell rechtmäßig. Insbesondere hat die Antragsgegnerin die Antragstellerin vor dem Erlass nach [Â§ 24 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch \(SGB X\)](#) angeführt.

Nach [Â§ 28e Abs. 1 SGB IV](#) hat der Arbeitgeber den Gesamtsozialversicherungsbeitrag für die bei ihm Beschäftigten, d. h. die für einen versicherungspflichtigen Beschäftigten zu zahlenden Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung ([Â§ 28d](#) Sätze 1 und [2 SGB IV](#)), zu entrichten. Der Versicherungspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung unterliegen Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind ([Â§ 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch \[SGB VI\]](#), [Â§ 25 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch \[SGB III\]](#)).

Beschäftigung ist gemäß [Â§ 7 Abs. 1 SGB IV](#) die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis (Satz 1). Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (Satz 2). Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG setzt eine abhängige Beschäftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann aber vornehmlich bei Diensten höherer Art eingeschränkt und zur funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess verfeinert sein. Demgegenüber ist eine selbstständige Tätigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand beschäftigt oder selbstständig tätig ist, richtet sich danach, welche Umstände das Gesamtbild der Arbeitsleistung prägen und hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen (st. Rspr.; vgl. BSG, Urteil v. 14.3.2018, [B 12 KR 13/17 R](#), [BSGE 125, 183](#); Urteil v. 16.8.2017, [B 12 KR 14/16 R](#), [SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 31](#); Urteil v. 31.3.2017, [B 12 R 7/15 R](#), [SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 30](#); Urteil v. 30.4.2013, [B 12 KR 19/11 R](#), [SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 21](#); jeweils m.w.N.; zur Verfassungsmäßigkeit der Abgrenzung zwischen Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit vgl. BVerfG, Beschluss v. 20.5.1996, [1 BvR 21/96](#), [SozR 3-2400 Â§ 7 Nr. 11](#)). Die Zuordnung einer Tätigkeit nach deren Gesamtbild zum rechtlichen Typus der Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit setzt voraus, dass alle nach Lage des Einzelfalls als Indizien in Betracht kommenden Umstände festgestellt, in ihrer Tragweite zutreffend erkannt und gewichtet, in die Gesamtschau mit diesem Gewicht eingestellt und nachvollziehbar, d. h. den Gesetzen der Logik entsprechend und widerspruchsfrei gegeneinander abgewogen werden (BSG, Urteil v. 23.5.2017, [B 12 KR 9/16 R](#), [SozR 4-2400 Â§ 26 Nr. 4](#)).

Zur Abgrenzung von Beschäftigung und Selbstständigkeit ist regelmäßig vom tatsächlichen und wirksamen Inhalt der zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen auszugehen. Auf dieser Grundlage ist eine wertende Zuordnung des Rechtsverhältnisses zum Typus der abhängigen Beschäftigung oder

selbstständigigen Tätigkeit vorzunehmen und in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob besondere Umstände vorliegen, die eine hiervon abweichende Beurteilung notwendig machen (vgl. hierzu im Einzelnen BSG, Urteil v. 24.3.2016, [B 12 KR 20/14 R](#), SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 29; Urteil v. 18.11.2015, a.a.O.; Urteil v. 29.7.2015, [a.a.O.](#)).

Diese Maßstäbe gelten auch für Geschäftsführer einer GmbH (BSG, Urteil v. 14.3.2018, [a.a.O.](#); Urteil v. 11.11.2015, [B 12 KR 10/14 R](#), SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 28; Urteil v. 29.7.2015, [B 12 KR 23/13 R](#), SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 24), und zwar ungeachtet der konkreten Bezeichnung des der Geschäftsführertätigkeit zugrunde liegenden Vertrags. Eine abhängige Beschäftigung von Geschäftsführern ist nicht bereits deshalb ausgeschlossen, weil nach [Â§ 5 Abs. 1 Satz 3](#) Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) Personen, die kraft Gesetzes, Satzung oder Gesellschaftsvertrags allein oder als Mitglieder des Vertretungsorgans zur Vertretung einer juristischen Person berufen sind, nicht als Arbeitnehmer gelten. Diese Regelung beschränkt sich auf das ArbGG und hat keine Bedeutung für das Sozialversicherungsrecht. Der Zugehörigkeit zu den Beschäftigten der juristischen Person steht auch nicht entgegen, dass Geschäftsführer im Verhältnis zu sonstigen Arbeitnehmern Arbeitgeberfunktionen wahrnehmen (BSG, Urteil v. 14.3.2018, [a.a.O.](#); Urteil v. 18.12.2001, [B 12 KR 10/01 R](#), [SozR 3-2400 Â§ 7 Nr. 20](#)).

Ist ein GmbH-Geschäftsführer – wie hier – zugleich als Gesellschafter am Kapital der Gesellschaft beteiligt, sind der Umfang der Kapitalbeteiligung und das Ausmaß des sich daraus für ihn ergebenden Einflusses auf die Gesellschaft ein wesentliches Merkmal bei der Abgrenzung von abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit. Selbstständig ist nur derjenige Geschäftsführer, der über seine Gesellschafterstellung hinaus die Rechtsmacht besitzt, durch Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung die Geschicke der Gesellschaft bestimmen zu können. Eine solche Rechtsmacht ist bei einem Gesellschafter gegeben, der mehr als 50 v. H. der Anteile am Stammkapital hält. Ein Geschäftsführer, der nicht über diese Kapitalbeteiligung verfügt und damit als Mehrheitsgesellschafter ausscheidet, ist grundsätzlich abhängig beschäftigt. Er ist ausnahmsweise nur dann als Selbstständiger anzusehen, wenn er exakt 50 v. H. der Anteile am Stammkapital hält oder ihm bei einer geringeren Kapitalbeteiligung nach dem Gesellschaftsvertrag eine umfassende (â€œechteâ€œ oder â€œqualifizierteâ€œ), die gesamte Unternehmenstätigkeit erfassende Sperrminorität eingeräumt ist. Demgegenüber ist eine â€œunechteâ€œ, auf bestimmte Gegenstände begrenzte Sperrminorität nicht geeignet, die erforderliche Rechtsmacht zu vermitteln (BSG, Urteil v. 14.3.2018, [a.a.O.](#); Urteil v. 11.11.2015, [B 12 R 2/14 R](#), SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 27; Urteil v. 11.11.2015, [B 12 KR 10/14 R](#), SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 28; Urteil v. 29.6.2016, [B 12 R 5/14 R](#), juris).

Die für die Annahme einer selbstständigen Tätigkeit notwendige Rechtsmacht, die den Gesellschafter-Geschäftsführer in die Lage versetzt, die Geschicke der Gesellschaft bestimmen oder zumindest ihm nicht genehme Weisungen der Gesellschafterversammlung verhindern zu können, muss gesellschaftsrechtlich eingeräumt sein. Außerhalb des Gesellschaftsvertrags bestehende

Vereinbarungen über die Ausübung von Stimmrechten, wirtschaftliche Verflechtungen oder tatsächliche Einflüsse kraft familiärer Verbundenheit oder überlegenen Wissens (â€œKopf und Seeleâ€œ) sind nicht zu berücksichtigen. Sie vermögen die sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden Rechtsmachtverhältnisse nicht mit sozialversicherungsrechtlicher Wirkung zu verschieben, weil sie nicht dem Grundsatz der Vorhersehbarkeit sozialversicherungs- und beitragsrechtlicher Tatbestände genügen (BSG, Urteil v. 14.3.2018, [a.a.O.](#) mit umfangreichen weiteren Nachweisen).

Nach Maßgabe dieser Grundsätze ist Herr L-S als Geschäftsführer der Antragstellerin im Streitzeitraum für diese im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses tätig geworden.

Er besaß im Streitzeitraum keine im Gesellschaftsrecht wurzelnde Rechtsmacht, die sie in die Lage versetzte, eine Einflussnahme auf ihre Tätigkeit, insbesondere durch ihnen unter Umständen unangenehme Weisungen, jederzeit zu verhindern. Er unterlag damit nach Â§ 37 Abs. 1, 46 des Gesetzes über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbHG) dem Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung der Antragstellerin, an der er nur zu einem Anteil von einem Fünftel (5.000,00 EUR von 25.000,00 EUR) beteiligt ist. Die Beschlüsse der Antragstellerin werden gem. Â§ 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages (GesV) grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Etwas anderes folgt auch nicht aus der Gründungsversammlung beschlossenen Stimmrechtsvereinbarung. Nach [Â§ 2 Abs. 1](#) bzw. [Â§ 53 Abs. 1 GmbHG](#) bedarf der Gesellschaftsvertrag bzw. seine Änderung der notariellen Beurkundung und der Eintragung im Handelsregister. Dass die Gesellschafter dies in Bezug auf die genannte Vereinbarung beabsichtigt und lediglich â€œvergessenâ€œ haben zu veranlassen, ändert an der gesellschaftsrechtlichen Formnichtigkeit dieser Vereinbarung nichts. Da eine wie hier lediglich schuldrechtliche Stimmbindungsvereinbarung stets der Kündbarkeit unterliegt und das generelle Kündigungsrecht nach [Â§ 314 Abs. 1](#) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) auch nicht abdingbar ist (Weth in: Herberger/Martinek/Rämann u.a., jurisPK-BGB, 8. Aufl. 2017, [Â§ 314 BGB](#), Rn. 44; Böttcher in: Erman, BGB, 15. Aufl. 2017, [Â§ 314 BGB](#), Rn. 3; vgl. zu Stimmbindungen: BSG, Urteile v. 11.11.2015, [B 12 R 2/14 R](#) [widerrufliche Stimmrechtsvollmacht], [B 12 KR 13/14 R](#) [Stimmbindungsvereinbarung] und [B 12 KR 10/14 R](#) [Vetorecht im Anstellungsvertrag], jeweils juris; BSG, Beschluss v. 31.03.2014, [B 12 KR 53/13 B](#); BSG, Beschluss vom 02.04.2013, [B 12 R 32/12 B](#); Senat, Urteil v. 03.09.2014, [L 8 R 55/13](#), jeweils juris), ist sie mit Blick auf die Gebote der Klarheit und Vorhersehbarkeit sozialversicherungs- und beitragsrechtlicher Tatbestände nicht geeignet, die im Gesellschaftsvertrag angelegte Rechtsmacht statusrelevant zu verändern (Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 12. August 2019, [L 8 BA 129/19 B ER](#), Rn. 22, juris).

Soweit sich die Antragstellerin darauf beruft, dass Herrn S mit notariell beurkundetem Änderungsvertrag in Â§ 7 Abs. 5 GesV ein umfassendes Vetorecht

gegen Beschl¹/₄ssse der Gesellschafterversammlung einge¹/₄umt wurde, ¹/₄ndert an der gesellschaftsrechtlichen Rechtslage bis zu der Eintragung dieser ¹/₄nderung in das Handelsregister, mithin f¹/₄r den streitigen Zeitraum, nichts. Erst ab Wirksamwerden dieser Klausel ist die T¹/₄tigkeit von Herrn S f¹/₄r die Antragstellerin als selbst¹/₄ndige T¹/₄tigkeit einzustufen. Entsprechend hat die Antragstellerin die Nachforderung auf den streitigen Zeitraum begrenzt.

Der Umstand, dass die Gesellschafter mit dieser ¹/₄nderung lediglich die (zuvor sozialversicherungsrechtlich wirkungslose) Stimmrechtsvereinbarung im GesV verankern wollten, bzw. ¹/₄klarstellen¹/₄ wollten, dass diese Vereinbarung von Anfang an wirksam sein sollte, ist irrelevant. Eine wie auch immer geartete ¹/₄ckwirkung¹/₄ dieser ¹/₄nderung auf den Zeitraum der Gr¹/₄ndung der Antragstellerin kommt dieser Erg¹/₄nzung nicht zu.

Dasselbe gilt da f¹/₄r, dass die Vereinbarung allgemein dem Willen der Gesellschafter entsprach und eine Wirklichkeit widerspiegelt, die von den Gesellschaftern so ¹/₄gelebt¹/₄ wurde, Ob ein Gesch¹/₄fts f¹/₄hrer das Alltagsgesch¹/₄ft allein gestalten konnte ist angesichts der vom BSG entwickelten Abgrenzungskriterien ohne Bedeutung (Landessozialgericht f¹/₄r das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 12. August 2019¹/₄ [L 8 BA 129/19 B ER](#) ¹/₄ ¹/₄, Rn. 23, juris).

Dar¹/₄ber hinaus weist auch der im Streitzeitraum geltende, zwischen der Antragstellerin und Herrn S geschlossene, frei vereinbarte Gesch¹/₄fts f¹/₄hrervertrag (GFV) einige ma¹/₄gebliche Gesichtspunkte einer abh¹/₄ngigen Besch¹/₄ftigung auf. So hatte er bei der Aufgabenwahrnehmung die Vorgaben der Gesellschafterversammlung zu befolgen (¹/₄§¹/₄ 1 GFV). Er erhielt eine feste monatliche Verg¹/₄tung (¹/₄§¹/₄ 3 GFV), einen Anspruch auf Gehaltsfortzahlung (¹/₄§¹/₄ 4 GFV), auf bezahlten Jahresurlaub von 30 Arbeitstagen (¹/₄§¹/₄ 5 GFV) und auf einen Dienstwagen (¹/₄§¹/₄ 6 GFV).

Auf dieser vertraglichen Grundlage ist Herr S in der streitigen Zeit in einem f¹/₄r ihn fremden Betrieb, n¹/₄mlich dem der Antragstellerin t¹/₄tig, geworden. Alleinige Unternehmenstr¹/₄gerin war die als juristische Person des Privatrechts mit eigener Rechtspers¹/₄nlichkeit ausgestaltete GmbH selbst (vgl. ¹/₄§¹/₄ 13 Abs.¹/₄ 1 GmbHG). Diese ist von den als Gesellschaftern dahinterstehenden juristischen oder nat¹/₄rlichen Personen unabh¹/₄ngig (vgl. hierzu nur [BSGE 95, 275](#) = [SozR 4-2600 ¹/₄§¹/₄ 2 Nr.¹/₄ 7](#), Rdnr. 21 m.w.N.) und von den verwandtschaftlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen getrennt zu betrachten (vgl. [BSGE 111, 257](#) = [SozR 4-2400 ¹/₄§¹/₄ 7 Nr.¹/₄ 17](#) Rdnr. 18).

Es kommt hinzu, dass wesentliche f¹/₄r eine selbstst¹/₄ndige T¹/₄tigkeit des Herrn S sprechende Gesichtspunkte ebenfalls nicht erkennbar sind: Als Gesch¹/₄fts f¹/₄hrer nutzte f¹/₄r seine T¹/₄tigkeit bei der Antragstellerin weder eine eigene, von dieser unabh¹/₄ngig bestehende Betriebsst¹/₄tte noch unterlag er einem unternehmerischen Risiko, da er seine Arbeitskraft aufgrund der vereinbarten Festverg¹/₄tung nicht mit der Gefahr des Verlustes einsetzte.

Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht der Deutschen Rentenversicherung Westfalen ab dem 28.09.2017 erfasste die Tätigkeit von Herrn S f¼r die Antragstellerin nicht, weil sie sich auf eine selbstndige Ttigkeit als Gewerbetreibende in einem Handwerksbetrieb beschrnkte (vgl. Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 27. Mai 2020Â [L 9 BA 104/19](#)Â [â](#), Rn. 28, juris).

Gegen die Berechnung der nachgeforderten Beitrge hat die Antragstellerin Einwnde nicht erhoben, und es sind solche auch nicht ersichtlich.

Erfolglos beruft sich die Antragstellerin auch darauf, dass die Vollstreckung der streitigen Bescheide f¼r sie eine unbillige Hrte darstellen wrde.

Allein die mit der Zahlung auf eine Beitragsforderung f¼r sie verbundenen wirtschaftlichen Konsequenzen f¼hren nicht zu einer solchen Hrte, da sie lediglich Ausfluss der Erfllung gesetzlich auferlegter Pflichten sind. Darberhinausgehende, nicht oder nur schwer wieder gut zu machende Nachteile sind nicht erkennbar. Im Hinblick auf die mit der Beitragsnachforderung verbundenen berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft sowie der einzelnen Versicherten kann vielmehr gerade bei bestehender oder drohender Zahlungsunfhigkeit des Beitragsschuldners eine alsbaldige Beitreibung geboten sein (vgl. bereits Senat, Beschluss v. 21.02.2012, [L 8 R 1047/11 B ER](#), juris). Eine beachtliche Hrte in diesem Sinne ist also regelmig nur dann denkbar, wenn es dem Beitragsschuldner gelingt darzustellen, dass das Beitreiben der Forderung aktuell die Insolvenz und/oder die Zerschlagung seines Geschftsbetriebes zur Folge htte, die Durchsetzbarkeit der Forderung bei einem Abwarten der Hauptsache aber zumindest nicht weiter gefhrdet wre als zurzeit (Landessozialgericht f¼r das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 12. August 2019Â [L 8 BA 129/19 B ER](#)Â [â](#), Rn. 37, juris).

Vor allem letzteres hat die Antragstellerin nicht glaubhaft gemacht. Sie hat sich lediglich auf die aufgrund der Vorschriften zum Schutz vor der derzeitigen COVID-19-Pandemie bestehenden Einschrnkungen ihres Geschftsbetriebs und die damit verbundenen wirtschaftlichen Einbuen berufen. Letztere sind zwar ohne weiteres einleuchtend. Dass aber die Gefahr einer Insolvenz unter diesen Umstnden lediglich aus der Vollstreckung der streitigen Bescheide folgen wrde, whrend die wirtschaftliche Existenz der Antragstellerin ansonsten weitgehend gesichert wre, ist damit gerade nicht dargelegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 197a SGG](#) i. V. m. [Â§ 154 Abs. 2](#), [Â§ 162 Abs. 3](#) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), die Entscheidung ber den Streitwert auf [Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i. V. m. [Â§ 52](#), [53 Abs. 3 Nr. 4](#) Gerichtskostengesetz. Sie bercksichtigt dass in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes die Beitragsangelegenheiten betreffen, regelmig nur ein Viertel des Wertes der Hauptsache als Streitwert anzusetzen.

Erstellt am: 24.01.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024